



## Corona-Pandemie: Ausführung von Servicearbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren

Gem. Art. 328 OR (Obligationenrecht) i.V.m. Art. 6 ArG (Arbeitsgesetz) sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden zu ergreifen. Das gilt selbstverständlich auch für Arbeiten, welche von Mitarbeitenden der Elektrobetriebe bei Ihnen zu Hause ausgeführt werden. **Wenn Sie aufgrund einer Quarantänemassnahme zu Hause sind, werden keine Arbeiten ausgeführt.** Sagen Sie bereits vereinbarte Termine ab, resp. vereinbaren Sie für diese Zeit keine Termine. Suchen Sie bei dringenden Arbeiten resp. in Notfällen gemeinsam mit Ihrem Elektrobetrieb eine Lösung, bei der die Gesundheit aller zu jeder Zeit geschützt wird.

Sollten Sie den Elektrobetrieb im Vorfeld nicht über Ihre Quarantäne informieren und die Mitarbeitenden den Auftrag bei Ihnen zu Hause ausführen, dann behält er sich das Recht vor, **Ihnen die Kosten für den Erwerbsausfall aufgrund allfälliger Quarantänemassnahme pro Mitarbeitenden zu verrechnen.** Die Mitarbeitenden haben auch die Möglichkeit, unverrichteter Dinge abzufahren. **Die Kosten für die An- und Rückfahrt werden Ihnen dabei belastet.**

Selbstverständlich ist den Elektrobetrieben auch der Schutz Ihrer Gesundheit wichtig. Deshalb setzen die Mitarbeitenden bei Servicearbeiten die Verhaltens- und Hygienemassnahmen konsequent um. Sie können sie dabei unterstützen, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Verzichten Sie auf das Händeschütteln oder andere Begrüssungsformen.
- Sollten die Servicemitarbeitenden die Hygienemasken nicht tragen, bitten Sie sie, dies zu tun.
- Halten Sie genügend Abstand und gehen Sie während den Arbeiten, wenn immer möglich in einen anderen Raum.
- Verwenden Sie beim Unterschreiben des Arbeitsrapports einen eigenen Kugelschreiber.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Bleiben Sie gesund!

EIT.swiss